
Beiblatt zum Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Pflege

Dieses Beiblatt zum Antragsformular soll das Ausfüllen des Antrages auf Hilfe zur Pflege erleichtern. Da das Formular für verschiedene Leistungen der Sozialhilfe benutzt wird, müssen manche Abschnitte auch nicht zwingend ausgefüllt werden.

Die aufgeführten Feldnummern beziehen sich auf das auf unserer Homepage hinterlegte aktuelle Antragsformular.

Wichtig!

Nichtzutreffende Felder im Antragsformular bitte jeweils durchstreichen.

Nicht eindeutig ausgefüllte Felder führen zur Rückfragen und Verzögerungen in der Antragsbearbeitung.

Für Rückfragen zum Antrag steht das Infotelefon des Sachgebiets Hilfe zur Pflege Tel. 07621 410 5544 E-Mail: hilfe-zur-pflege@loerrach-landkreis.de bzw. die jeweils zuständige Sachbearbeitung während der Sprechzeiten zur Verfügung. Auch die Wohnortgemeinde ist beim Ausfüllen des Antrages behilflich (Ausnahme Stadt Lörrach) und leitet diesen weiter.

■ Seite 1 des Formulars:

- Bitte geben Sie bei „**durch Gewährung von**“ zuerst an, welche Art der Sozialhilfe beantragt werden soll. Für die Hilfe zur Pflege ist Feld 3 anzukreuzen.
- Bei „**Nähere Begründung des Antrages**“ (Feld 4) ist einzutragen, ob die Übernahme der ungedeckten
 - **ambulanten** Pflegekosten (z.B. Pflegedienst, Kurzzeitpflege, Tagespflege, Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen usw.) oder
 - **Pflegeheimkosten** für einen Daueraufenthalt (stationäre Hilfe zur Pflege)beantragt wird.
- Eine **nähere Begründung des Antrages** (Felder 4/5) kann bei der Bearbeitung hilfreich sein.
- Bei „**Erwerbsgemindert / arbeitsunfähig – pflegebedürftig?**“ (Feld 17) ist ein festgestellter Pflegegrad notwendigerweise anzugeben.
- Ein vorhandener **Schwerbehindertenausweis mit Grad und Merkzeichen** ist ebenfalls anzugeben (Feld 19).

- Ist ein gerichtlich bestellter **Betreuer oder eine bevollmächtigte Person** vorhanden, ist diese unter den Feldern 20 und 21 zusammen mit den Kontaktdaten anzugeben. Die Kopie der Betreuerurkunde bzw. der Vollmacht ist beizufügen.
- Der Abschnitt **II „Familienverhältnisse“** (Felder 28 – 32) ist für die Hilfe zur Pflege meist wenig relevant (Ausnahme sind z. B. junge Pflegebedürftige mit Kindern, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben).

Die Angaben unter **„Falls die hilfebedürftige Person ein nichteheliches Kind ist oder unter den Angehörigen bei Ziffer II ein nichteheliches Kind aufgeführt ist“** (Felder 33 – 40) können normalerweise frei gelassen werden.

■ Seite 2 des Formulars

- Bei Abschnitt **III „Bei allen Hilfen nach SGB XII“** (Felder 41 – 46) werden Informationen zu etwaigen unterhaltspflichtigen Familienangehörigen (erwachsene Kinder, geschiedene/ getrenntlebende Ehegatten) erhoben. **Diese sind für die Hilfe zur Pflege immer auszufüllen.** Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche einer pflegebedürftigen Person gehen unter Umständen auf den Landkreis Lörrach über. Voraussetzung ist, dass der Landkreis Lörrach die Kosten für die ambulante oder stationäre Pflege übernimmt. Bei Unterhaltsansprüchen der Eltern gegenüber ihren Kindern sind diese nur zu berücksichtigen, wenn das jährliche Gesamteinkommen der Kinder jeweils mehr als 100.000 € (Jahreseinkommensgrenze) beträgt.
- Bei Abschnitt **V „vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge“** (Felder 65 – 78) können Sie eintragen, wenn das Einkommen um weitere Verbindlichkeiten zu reduzieren ist. Dies können z. B. Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen sein – **soweit gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen** (z. B. Haftpflicht, private Pflegeversicherung). Die Angaben unter **„Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens“** (Felder 74 – 77) sind gewöhnlich (insbesondere bei älteren Pflegebedürftigen) nicht relevant.

■ Seite 3 des Formulars

- Unter **VI „Bargeld, Guthaben (z. B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen (auch im Ausland)“** (Felder 80 – 90) wird der aktuelle Vermögensstand erhoben. Hierzu gehören:
 - Geld und Geldeswerte, soweit sie nicht dem Einkommen zuzurechnen sind (z. B. gesetzliche Zahlungsmittel als Bargeld oder Guthaben auf Bankkonten),
 - sonstige Sachen (z. B. Immobilien, bebaute oder unbebaute Grundstücke, Eigentumswohnungen sowie bewegliche Sachen wie Kraftfahrzeuge, Schmuck oder Kunstgegenstände sowie ggf. deren Verkaufserlös),
 - Forderungen (z. B. Ansprüche aus Verträgen, Rechte aus Wechseln, Aktien, Fondsbeteiligungen und anderen Gesellschaftsanteilen; auch Ansprüche aus nicht vertraglichen Schuldverhältnissen (§§ 812, 823 BGB, Herausgabeanspruch und Schadensersatzpflicht) zählen zum Vermögen),
 - sonstige Rechte (z. B. Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil sowie Urheberrechte, Jagd- und Fischereirechte).

Bitte füllen Sie alle Felder vollständig aus bzw. verneinen Sie diese explizit!

- Bei Abschnitt **VII „Mehrbedarfe“** ist allenfalls das Feld 93 (Mittagsverpflegung in einer Werkstatt) relevant.
- Bei **VIII „Mögliche Ansprüche gegen Dritte“** bitte die Felder 96 – 99 vollständig ausfüllen bzw. explizit verneinen!
- Bei Abschnitt **IX „Wohnverhältnisse und Kosten der Unterkunft“** (Felder 119 – 127) sind bei **dauerhaft beabsichtigtem Heimaufenthalt** in der Regel keine Angaben erforderlich.

■ Seite 4 des Formulars

- Auch der Abschnitt **X „Arbeitsverhältnisse vor Antragstellung“** (Felder 134 – 142) ist in der Regel nicht beachtlich (Ausnahme: jüngere Pflegebedürftige).
- Bei Abschnitt **XI „Sonstiges“** ist **Wann, woher und aus welchem Grund hier zugezogen?** (Feld 144) dann auszufüllen, wenn in der Vergangenheit ein Zuzug aus einem anderen Landkreis oder einem anderen Land erfolgt ist.

Abschnitt **„Heim- oder Anstaltsaufnahme, bei Einzug in besondere Wohnform“** (Feld 149) ist auszufüllen bei Antrag der Kostenübernahme zur **Aufnahme in ein Pflegeheim** (oder besondere Wohnform für Menschen mit Behinderung).

Bei einem **Einrichtungswechsel** sind unter **„bei Übertritt/Umzug von einem Heim, einer Anstalt oder einer besonderen Wohnform in ein anderes Heim usw.“** (Feld 150) die Angaben zur vorherigen Einrichtung erforderlich.

Bei einem **Auszug aus einer Einrichtung** sind unter Feld 151 die Angaben notwendig.

- Bei Abschnitt **XII „Bankverbindung“** sollte, wenn möglich, eine Bankverbindung angegeben werden, um eine reibungslose Abwicklung der Auszahlungen zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Hilfe zur Pflege im Pflegeheim. Auch wenn die monatliche Auszahlung bei stationärer Hilfe zur Pflege in der Regel unsererseits direkt an die Einrichtung erfolgt, sind dennoch gelegentlich weitere Auszahlungen an den Pflegebedürftigen direkt zu leisten (Kleiderbeihilfe und ähnliches).

Ihr Sachgebiet Hilfe zur Pflege